

Stadt Obertshausen	100-5
5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Obertshausen

Aufgrund der §§ 5, 51, 6, 38 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung in Obertshausen am 07.11.2019 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.1999, zuletzt geändert am 14.04.2016, beschlossen:

Artikel I

Nach § 1 der Hauptsatzung der Stadt Obertshausen vom 16.12.1999 in der Fassung vom 14.04.2016 wird der nachfolgende Paragraf eingefügt.

§ 1a Größe der Stadtverordnetenversammlung

¹Die Zahl der Stadtverordneten wird auf 37 festgelegt. ²Beträgt die vom Statistischen Landesamt gemäß § 148 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung festgestellte und veröffentlichte maßgebliche Einwohnerzahl nach § 38 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung mehr als 25.000 Einwohner, so wird auch für diesen Fall die Zahl der Stadtverordneten auf 37 festgelegt.

Artikel II

¹Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.1999 in der Fassung vom 14.04.2016 tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 19.11.2019

Der Magistrat der
Stadt Obertshausen

gez.
Roger Winter
Bürgermeister

Stadt Obertshausen	100-5
5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	

Aktenzeichen	020.051:Hauptsatzung/2019-1
Datum des Beschlusses	07.11.2019
Datum der Ausfertigung	19.11.2019
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	28.11.2019
Datum des Inkrafttretens	29.11.2019